

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«Industry Leader Fund»

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Industry Leader Fund» abzuändern.

Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Die Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von am Angebot beteiligten Finanzdienstleistern im In- und Ausland soll bei der Anteilsklasse «A» auf 5% (derzeit 1%) erhöht werden. § 18 Ziffer 2 lautet daher wie folgt:

«2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von am Angebot beteiligten Finanzdienstleistern im In- und Ausland für die Anteilsklassen «B» und «V-CHF Hedged» von zusammen höchstens 1% des Bewertungs-Nettoinventarwert bzw. des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwerts und für die Anteilsklassen «A» und «3b» von zusammen höchstens 5% des Bewertungs-Nettoinventarwert bzw. des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.»

Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Der Prospekt des «Industry Leader Fund» wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 17. Februar 2025

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 17. Februar 2025

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG